Bericht

ber

Mehrheit der ständeräthlichen Eisenbahnkommission betreffend Zwangskonzession gegen den Kanton Freiburg in Sachen der Broyethalbahn.

(Vom 12. Juli 1871.)

Tit.!

Es find ber Kommission folgende Actenstude nachträglich einge= gangen :

- a. Ein Schreiben bes Bollziehungsausschuffes bes Bezirkstomites für die Bropethalbahn an den Gemeindrath von Murten bezüglich Planaushingabe an die Regierung von Freiburg (Zweigbahn Murten-Freiburg), in welchem namentlich die Gründe erörtert werden für festes Ausharren bei dem interkantonalen Komite und Richtaushingabe der Plane und Schreiben des Gemeindrathes an den Staatsrath von Freisburg, in welchem jene Motivirung adoptirt und in Folge dessen Die Plane nicht verabsolgt werden.
- b. Schreiben ber Munizipalität von Corcelles mit ber Unzeige, baß ber Gemeindrath in Abgehen von fruherer Haltung fur die Langensbahn eine Subvention von 50,000 Fr. beschloffen habe.
- c. Gedrucktes Memorial des Bollziehungsausschusses der Gemeinden des Bezirkes Murten als Beilage zum Memorial des interkantonalen Komite.

(Verlefung, wenn es verlangt wurde.)

Tit.!

Sub 26. Juni 1870 hat bas interfantonale Romite ber Bropethalbahn bem Bundesrathe bas Gesuch um Ertheilung einer Zwangs= tongeffion im Gebiete bes Rantons Freiburg übermittelt, für ben Bau einer von Palezieug nach Lyg burch bas Bronethal und über Murten ju führenden Gifenbahn. Der Bundesrath begutachtet mit Botschaft vom 30. Juni 1871 biefes Gefuch in bejahendem Sinne und ftellt entsprechenden Antrag an die beiben Rathe. Ihre Kommission hat bas umfangreiche altere und neuere Material gepruft und die Mehrheit ber= felben fommt zu bem gleichen Schluß. Die ernfte Frage, bie uns heute zur Entscheidung vorliegt, ist ein fpat gebornes Kind ber frubern Kämpfe über bie Oron= und Murten=Bahn. Damals freilich bachte tein Menfch an die Möglichkeit breier Linien auf bem in Frage liegenden Gebiete. Jede der zwei projektirten fah vielmehr im momertanen Musschluß ber andern bie Lebensbedingung ihres Auftommens ober er= fannte mindestens in ber zweiten einen ruinofen lebensgefährlichen Rivalen, welchen fich vom Salfe zu halten als erfte Aufgabe erschien. Die Dron-Linie trat als Siegerin aus bem Rampfe und ber Ranton Freiburg wurde baburch in feiner ganzen Länge mit einer Gifenbahn botirt und erhielt die furzefte Linie von Bern nach Wenf. Heute haben fich bie Berhaltniffe in einer Urt gum Beffern gestaltet und verandert, baß bie damals enterbte Wegend Mittel findet, Die Wohlthat Dieses modernen Berkehrsmittels fich gleichfalls zuzueignen und unter Anrufung bes § 17 bes Gifenbahngesetes um unsere Unterftutung einkommt. In ber That hat auch nicht nur in Diesem Theile unsers Landes, sondern auch in allen andern bas Gifenbahnwesen, sowie bie Unftrengung für Gr= ftellung von Schienenwegen einen Aufschwung und eine nicht geahnte Entwicklung genommen und es find fo große Mittel für bie Entwicklung bes Neges aller Orten im Baterland fluffig geworben, bag ber Gegenfat zwischen ber Mengstlichkeit jener Zeit in ber Mitte ber Funfziger= jahre und ber machtig aufgewedten, noch ftets im Steigen begriffenen Initiative biefer Tage fur Bau und Ausbehnung von Schienenwegen nicht größer fein konnte. Es ift beghalb beute burchaus unthunlich, aus ben Unschauungen in Mitte ber Funfzigerjahre bie Entscheidungs= grunde fur berartige Fragen zu holen. Diefe Beranberung burfen wir nicht beflagen; wir haben vielmehr für unfer Land allen Grund, uns berfelben zu freuen.

Der Staatsrath von Freiburg in seiner Denkschrift und Antwort an den Bundesrath auf das Zwangskonzessionsgesuch des interkantonalen Komites lehnt die von Freiburg verlangte Konzession ab. Der Konflikt, den das Geset voraussett, ist somit vorhanden und muß, wie uns scheint, durch Beantwortung folgender zwei Hauptfragen gelöst werden:

- a) hat bas Begehren bes interkantonalen Komites Unspruch auf ben Urt. 17 bes Gifenbahngesetzes? Wenn ja,
- b) Ift bie Gibgenossenschaft burch frühere Schlufinahmen gebunden, bas Gesuch abschlägig zu bescheiben?

Ad a. Der Art. 17 bes Eisenbahngesetzes gibt bem Bunde bas Recht, "Eisenbahnen von sich aus zu konzessioniren, überhaupt maßgebend "einzuschreiten, wenn ein Kanton, ohne baß er die Bahn selbst baut, "die Konzession verweigert, die im Interesse eines großen Theils der "Sidgenossenschaft ist oder auch nur den Bau oder Betrieb einer solchen "Bahn irgendwie in erheblichem Maße erschwert."

Die projectirte Linie mit bem fublichen Anfangspunkt Balegieur, bem nördlichen Endpunkt Lyf, bat ichon die ansehnliche Musdehnung nahezu 80 Rilometer (77). Sie burchschneidet brei Rantone (Baabt, Freiburg, Bern), fie hat für die Berbindung von drei blubenden waadtlandischen Bezirken mit ber hauptstadt Laufanne und mit Genf, auf ber entgegengesetten Seite mit Murten, bem Berner-Seeland, ben Jurabahnen auch weiter reichende Bedeutung. Es handelt fich um bas Intereffe einer reich bevolkerten, hablichen Gegend, welche fruber ben großen Butertransport befaß, jest enterbt ift. Durch große Unftrengungen will fie fich in ben Befit besjenigen Transportmittels feten, bas fur Die moderne Verkehrsexisteng eine Lebensbedingung geworden ift. finden fich bedeutende Subventionen für die Bohn. Mues bieß ift in Gifenbahnfragen im Berhaltniffe gur Gefammigroße ber Schweig bebeutend genug, um, ohne ber Logit Zwang anguthun, bas Unrufen bes Urt. 17 als wohlberechtigt erscheinen ju laffen. Der Urt. 17 fann nicht fo aufgefaßt werden, daß er ben Rathen nur ein Recht gibt, ein= zuschreiten etwa nach Wohlwollen ober Abneigung. Er bedeutet mehr als biefes. Unfere jegige Gifenbahngesetzgebung ift unter Unschauungen entstanden, die fich bie Schwierigkeiten, Bahnen in unferm Canbe ju bauen, mit großer Mengitlichkeit ausmalten; ben Besellschaften find be= beutende und wichtige Kompetenzen und Dispositionen überlaffen, bem Staate vielleicht zu wenig Rechte vorbehalten worden. Bon Diesen vor= behaltenen Rechten ift ber Art. 17 bes Gifenbahngesebes gerabezu bas befte Stud. Er ift ba, um ber Bertehrsfreiheit eine Gaffe ju machen. Wenn feine Borbedingungen gutreffen, fo haben die Rathe nicht nur ein Recht, Diesen Artikel zu appliziren, es liegt auch in ihrer Bflicht, bieß zu thun. Sie mußten ihre Aufgabe als Wahrer und Mehrer bes Bolkswohls schlecht versteben, wenn fie in ber Lage, von Rechts wegen einem weitern Theile bes Landes Die Wohlthat von Schienenwegen bringen zu konnen, fich von diefer Aufgabe wegwendeten und bie glucklicheren Gegenden im Alleinbesit ber Bahnen und bes Berkehrs laffen wollten; wenn fie, mit andern Borten, bem Monopol vor bem Boble Aller ben Borgug geben wurden. Selbst wenn es fich nur um eine reine Lokalbahn handelte und nicht ferner abliegende Theile des Landes mitinteressirt wären (was doch in casu der Fall ist), so müßte der Art. 17 bennoch Plat greisen. Die großen Linien sind meist erstellt, die Lokalbedürsnisse treten nunmehr mit Recht ebenfalls auf, um das Netz zu vervollständigen und möglichst Viele der Vortheile dieses Verkehrsmittels theilhaftig zu machen. Die großen Unstrengungen in dieser Richtung, die freudige Opserwilligkeit von Kantonen und Gesmeinden verdienen unsere Ausmerssamseit, unsere Sympathie und Unterstützung ebenfalls in hohem Maße. Soll etwa dieser zweiten Aufgabe der Art. 17 nicht auch zu gute kommen? Sollen nur einige Hauptslinien davon prositiren? Wir benken nein.

Der Bundesrath nimmt an, daß eine Vorbedingung zur Answendung des Art. 17 auch barin bestehe, daß die Ausführung ber Sache einigermaßen garantirt fei, ber Bau in mahrscheinlicher Musficht ftehe. Der Staatsrath von Freiburg bestreitet, daß in casu biese Mus-Ihre Kommission theilt allerdings auch hierin die Auffaffung bes Bunbebrathes, bag es fich nämlich um eine ernfte Musficht auf nahe Musführung einer zu gebenden Zwangstonzession handeln muffe. Ronflitte bei ben oberften Rathen anzubinden auf entfernte Möglich= teiten bin, bloß hypothetisch bas Butreffen bes Urt. 17 entscheiben gu laffen, fann nicht in ber Aufgabe ber Rathe liegen. Die Anrufung bes Urt. 17 konnte fo in argen Migbrauch ausarten. Wir finden aber entgegen ber Meinung bes Freiburger Staatsrathes, bag auch biefe vom Bundesrathe geforberte Vorbedingung bier wirklich gegeben ift. Neben fammtlichen Lokalitäten, welche bie Bahn burchzieht, intereffiren fich für bieselbe lebhaft die Kantone Baabt und Bern. Es ist bei allen biefen auch nicht bei blogen Worten geblieben. Das Bolt bes Kantons Baabt in letter Inftang hat an Diefe Bahn eine Subvention votirt im Betrage von . Fr. 1,500,000 bie Gemeinden ber intereffirten waadtlandischen Begirfe 885,750 ber Freiburger Seebegirt 698,000 " die Aarberger Gemeinde 200,000 " ber Ranton Bern 600,000 " hiezu Corcelles nach neuester Unzeige 50,000 "

Diese Subsidien machen eine Total-Summe von . Fr. 3,933,750 aus, welche anderm Kapital im Zinsbezug nachstehen will. Auf diese Borbedingungen hin (die ganze Bahn wird nach dem Ausspruch zuversläßiger Experten circa 9—10,000,000 Fr. tosten) anerbieten solide Hägure die Lieferung von weitern 4,000,000 Fr. und verpflichten sich zur Abernahme des Baues. (Vide Bericht des Bundesrathes). Diese Daten beweisen zur Genüge, daß wir es nicht mit unreisen Projekten, sondern mit einem ernsten Borhaben zu thun haben, das für seine Berswirklichung solide Garantien gesucht und auch bereits gefunden hat.

Als Borbedingung zu einer Zwangskonzessionsfrage muffen folche Praparatorien, wie uns scheint, vollständig genügen.

Der Staatsrath von Freiburg will die Vorbedingungen für eine Zwangskonzession auch deßhalb bestreiten, weil von seiner Seite keine rechte Weigerung der Konzession bestehe! Diese, wie uns scheint, boch zu seine Einwendung wird auf solgende Momente gestützt. Man verweigere allerdings das Gesuch wie es gestellt sei, anerbiete aber Aequivalente, nämlich:

- a) sogar eine Longitubinalbahn, wenn sie nörblich von Lauberens (vor Romont) einmunde und die zwei Bezirke mit der Haupt= stadt Freiburg verbinde;
- b) eine Traversallinie mit angegebener Modifikation, endlich
- c) auch die Linie gang und gar nach bem Trace, wenn nur eine fcmalfpurige Bahn erstellt werde, (die fonach ben direkten techenischen Uebergang auf die Hautlinien nicht zuließe).

(Wenn wir recht verstehen, so ware in der That dieses der unge= fahre Inhalt ber staatbrathlichen Erklarungen).

Der Staatsrath interpretirt sobann (um ber hierauf gestütten Auffaffung, es liege teine Weigerung vor, einen Anschein von Richtig= feit zu geben) in den Art. 17 die Bedeutung und die Worte hinein : "Der Bund fei nur berechtigt, einzuschreiten, wenn die verlangte "ober "eine abnliche" Linie nicht gegeben werde." Bon Mequivalenten, wie einer "abnlichen Linie" fteht aber in Art. 17 fein Wort. Gine Traversalbahn ift überhaupt nicht, mas bas interkantonale Komite, bie Kantone und Gemeinden verlangen, eine Longitudinallinie, die den Anfang im Suden erheblich weiter nach Rorden ruct, bie Moudon namentlich außerhalb ber angestrebten Verbindung läßt und die Aus= ficht auf etwas mehr als eine bloße Lokalbahn wesentlich schwächt, kann für Baabt boch nicht bas Gleiche bedeuten, was es verlangt. befretirten Subsidien wurden auch fofort hinfallig werden. Gine fchmal= spurige Bahn endlich, die den eminenten Bortheil des technischen An= schlusses aufgabe, ist noch weniger, was bezweckt wird. Alle diese Modifitationen find eben etwas Un beres als verlangt wird; bas Berlangte aber will nicht gegeben werden, wird vielmehr in ber That mit bestimmten Worten verweigert. Die formellen Borbedingungen bes Art. 17 ftehen somit aufrecht.

Materiell sobann ist es in erster Linie boch Sache bieser Kantone und Lokalitäten, die Linie, welche sie verlangen, zu bezeichnen, sie sind die nächst berechtigten Ausleger ihrer Interessen, sie bringen bas Geld auf, sie haben zu ermessen, welche Bezugs und Absatzpläte ihr Berkehr aufzusuchen hat. An dere Berbindungen, andere Eracés an die Stelle ihrer Gesuche zu setzen und beshalb zu sagen,

ihre Gesuche werden nicht verweigert, das kann doch nicht wohl angehen. Daß aber die Modisikationen von den Interessenten ganz und gar nicht als sie befriedigende Lequivalente betrachtet werden, daß sie dieselben vielmehr verwerfen, prägt sich in den letzten Singaben der Betheiligten, sowie in den frühern mit der größten Bestimmtheit aus. Sine Traversallinie dürfte außerdem aller Voraussicht nach, wenn erst drei Longitudinallinien erstellt sein werden, kaum lange auf sich warten lassen, ja erst recht sicher werden, so daß das zunächst Angestrebte dieses angebotene Acquivalent mindestens nicht nur nicht ausschließt, vielmehr besördert. (Waadt wird eine Traversalkonzession nicht verweigern; auch gilt selbstverständlich gleiches Maß und gleiche Ele.)

Im Nückblick auf Vorstehendes halt bie Mehrheit Ihrer Kommission bafur, baß bie formellen wie materiellen Erforbernisse zur Answendung bes Urt. 17 bes Gisenbahngesehes in casu gegeben find.

Ad b. Ift bie Gibgenoffenschaft burch frühere Schlußnahmen ber Räthe gebunden, bas Zwangs = tonzessionsgesuch abschlägig zu bescheiben?

Wenn die Eidgenossenschaft sich gegenüber der frühern Gesellschaft der Oron-Linie oder gegenüber bem Kanton Freiburg gebunden hat, so muß sie ihr Wort halten, oder dasselbe auslösen; so viel ist selbste verständlich. Wir halten nun aber mit dem Bundesrathe dafür, daß eine solche Verpflichtung nicht besteht, und wir schöpfen diese Ueberzeugung wesenlich aus den gleichen vom Staatsrath von Freiburg anzgeführten Entscheiden der Bundesversammlung. Um nicht zu weit auszuholen, heben wir die Schlußnahmen hervor, welche unserer Ansicht nach (die, wie uns scheint, von dersenigen des Staatsrathes von Freiburg hierin nicht differirt) bei dieser Frage in Würdigung fallen.

Es find bieß :

- a. ber Ratifikationsakt ber Zwangskonzession für bie Oron-Linie vom 23. Herbstmonat 1856;
- b. der Bundesbeschluß über das Zwangskonzessionsbegehren ber Regierung des Kantons Waadt gegen ben Kanton Freiburg für eine Gisenbahn über Murten vom 31. Heumonat 1857;
- c. ber Beschluß ber Bundesversammlung betreffend ben vom Kanton Baabt erhobenen Kompetenzfonslift vom 19. Christmonat 1857, endlich
- d. ber Bundesbeschluß betreffend bie Eingabe ber Oron-Gesellschaft um Ausschluß von Konkurrenz-Linien vom 23. Christmonat 1857.

Der Natifikationsakt ber Oronbahn vom 23. Chriftmonat 1856 scheint uns von ferne nicht geeignet, die bieffälligen Behauptungen bes Freiburger Staatsrathes zu begrunden. Allerdings gab ber kantonale

O

Konzessionsalt ber Gesellschaft Ausschlußrechte, b. h. ber Ranton verpflichtete sich, während einer bestimmten Zeit keine Konkurrenzlinien zu konzessioniren, aber ber eibgenössische Ratisikationsakt sagt hierüber in Art. 8 wörtlich:

"Insbesondere soll der Artikel der Konvention betreffend den Aus"schluß von andern Sisenbahnen den Befugniffen nicht vorgreifen,
"die der Bundesversammlung nach Art. 17 des zitirten Bundesgesetzes
"(d. h. des Sisenbahngesetzes) zukommen."

Die Cibgenossenschaft hat hier, ganz gleich wie Dutenden von andern kantonalen Konzessionen gegenüber, in bestimmtester Weise ihr Recht, durch kantonale Konzessionen verschlossene Wege dem Berkehr zu öffnen, feierlich st gewahrt. Die Gesellschaft wie der Kanton Freiburg-sind demnach in unzweideutigster Weise avertirt worden, daß diese vom Kanton zugesicherten Ausschlüsse vor dem Bunde nicht gelten.

Der Regierung von Waadt hat man allerdings in jener Beit eine Zwangskonzession gegen Freiburg für die Murtener-Linie (b und o der citirten Beschlusse) wiederholt verweigert. Aber einerseits find baburch ber Oron-Gefellschaft feinerlei Rechte gegeben worben, noch erwachsen; ihre Situation gegenüber bem Bund war und blieb in formellfter Weise burch ben eben angeführten Ratifikationsatt vom 23. Berbstmonat 1856 normirt. Mus Diesen Aften zwischen Dritten (Baabt und bem Bund) hat die Orongesellschaft feine Rechte abzu-Die Abweifung Baadt's war auch nicht eine Abweifung für Die Gwigfeit, fondern fie wurde aus ben Berhaltniffen bes Moments gegeben und fann nicht allen geanderten Berhaltniffen jum Trot befteben bleiben. Diemals ift und niemals wird eine folche Abweifung verbieten, jeder fpatern veranderten Situation Rechnung gu tragen. Solche Wesuche find, selbst ohne bag man es fagt, fur bie Berhaltniffe bes Moments verftanden. Die Gifenbahnsituationen von bamals und jett find aber weit verschieden, auch fur die Oronlinie hatte die Genehmigung ber Murtnerbahn, jumal in ber Sand ber Beftbahn und auschließend an die Centralbahn, die Oronlinie un= möglich gemacht. (Go faßte es minbeftens bie Mehrzahl ber Rathe auf.) Damals bachte man nicht, bag auch nur zwei Sauptlinien neben einander Blat hatten und gar Die Lokalbedurfniffe ma ten fich noch nicht hervor, hatten von ihrer eigenen Berechtigung in Gijenbahn= fachen vielfach noch gar tein Gefühl. Die Murtner-Linie von bamals und die Longitudinallinie bes Brope-Thales von heute find gubem auch dem Trace und ben Zielen nach verschiedene Dinge. Also bie Abweisungen Waadt's von bamal 8 geben ber Orongesellschaft ober ihren Nechtsnachfolgern absolut feine Rechte. Im Kompetenzkonflitt von Baabt vom 19. Christmonat 1857 (Litt. c) wollte allerdings ein Theil ber vorberathenben Rommiffion ber Bunbesversammlung bie

Abweisung Baabts so motiviren, als ob ein wohl erworbenes Recht ber Orongesellschaft bem Begehren Baabts entgegenstünde; aber die Bundesversammlung hat gerade diese Motivirung verworfen und dadurch wiederholt unsere Auffassung bestätigt.

Der Staatsrath von Freiburg ftugt fich aber für feine Auffaffung hauptfächlich auf ben Bundesbeschluß vom 23. Chriftmonat 1857. Die Gefellschaft ber Oronlinie hatte fich endlich birefte an bie beiben Rathe gewendet und verlangt, daß bas biefer Befellschaft in ber fanto= nglen Konzession gegebene Musschlufrecht von Bundes wegen auf 20 Jahre fanktionirt werbe, mit andern Worten, bag ber Bund gu Gunften ber Oronlinie auf Unwendung bes Urt. 17 bes Gifenbahngesetzes fur Die Dauer von 20 Jahren verzichte. Das Unternehmen schien nämlich in Gefahr, bas Rapital verlangte einen folden befonbern Schut, Es schien Alles an einem bejahenden Entscheid, an einem Bergicht bes Bundes auf ben Art. 17 mahrend 20 Jahren zu hangen. Gleichwohl fonnten fich bie ber Oronlinie zugethanen Majoritaten ber beiben nicht entschließen, ben Art. 17 preiszugeben. Gie wohl bamale fcon eine Ahnung, wie wichtig und bedeutungsvoll biefer Urtikel für bie Intereffen bes Landes bald werben follte. Das Dispositiv auch bieses Beschlusses, welches Dispositiv boch entscheibenb ift, lautet : "Es wird bem erwähnten Gesuch bes Abministrationsrathes "ber Oronbahn und bes Staatsrathes von Freiburg feine weitere "Folge gegeben." Die Rechte ber Befellichaft gegenüber bem Bund blieben also geordnet, wie fie im Genehmigungsbeschluffe vom 23. Herbstmonat 1857 festgestellt find. Der Staatsrath von Freiburg hebt mefentlich ben Wortlaut eines zweiten Motivs (von bem wir gleich sprechen werben) und die biegfälligen Auslaffungen ber Dehrheit ber Rommiffion in ihrem Bericht hervor, aber vom entscheibenben Dispositiv, von der Abweisung des Gesuchs, sagt er weniger. Darüber war aber die Kommiffion einmuthig. Es finden fich Meuße= rungen im Kommissionsbericht wie folgt:

"Aus ber Ablehnung ber Konzession ber Murtnerlinie könne "keineswegs gesolgert werben, es seien ber konzessionirten Gesellschaft "besondere Privilegien von Bundes wegen eingeräumt worden "u. s. w., sondern es hat vielmehr die Bundesversammlung gegenüber "dem vom Kanton Freiburg der betreffenden Baugesellschaft einge- "räumten zwanzigjährigen Ausschlußrechte den Art. 17 des Gisendahn- "gesetze in gleicher Weise wie in allen andern Konzessionen "vorbehalten, mit andern Worten, sich das Recht gesichert, bei "allfällig eintretender weränderter Sachlage die allgemeinen Interessen "neuerdings zu erwägen u. s. w."

So lautet ber Rommissionalbericht, bem in bieser Beziehung bie Abweisung bes Saupt begehren 8 bas Siegel aufbruckt.

Das zweite Motiv jenes Beschluffes, welches zu etwelcher moralischer Beruhigung und Eröftung beigefügt wurde, und welches in ber Bauptfache befagt : "baß in der wiederholten Abweifung der Murtner= linie Diejenigen Barantien liegen, welche "nohne Dem Urt. 17 bes Eisenbahngesetzes zu widersprechen"" feien, Die rechtmäßigen Intereffen ber Betenten zu schügen," fann bas einzige Difpositiv ber Abweifung bes Gesuches boch nicht aufheben. Neberdem ift zu fagen : Die heutige Linie ift nicht jene Murtnerlinie. Die heutigen Berhaltniffe find nicht mehr die damaligen. Man bente an die Jurabahnen, man dente an den Mont Cenis-Durchbruch, an die ganze seitherige Entwickelung bes westschweizerischen Gisenbahn= wefens, und es wird Niemandem einfallen fonnen, aus jenem Beruhigungsmotiv ohne Dispositiv, heute noch, eine auch nur moralische Berpflichtung fur ben Bund herzuleiten. Bubem, wenn jenes Motiv überhaupt einen Werth hatte, eine Garantie geben follte; um etwas weniger als das Sauptbegehren (bas doch nur auf 20 Jahre ging und abgewiesen murbe); wir meinen etwas weniger als biefes Baupt= begehren mußte diefes zweite Motiv boch wohl bem glaubigften Aftionar bebeuten. Bon bort bis zu bem Tage, ba bie Bropethal= bahn im Betrieb fein wird, werden aber nicht weniger als 17 Jahre verfloffen sein. Mit 17 Jahren hat jenes Beruhigungsmotiv wohl seine Pflicht gethan, ja es hat mehr gehalten als es versprach. Bir meinen fonach, ber Bund ift heute gegenüber Freiburg in ber Unwendung bes Urt. 17 auf die vorliegende Konzeffion weder rechtlich noch moralisch irgendwie gehemmt. Freiburg fann ber Pflicht ber eibg. Rathe und bem Urt. 17 bes Gifenbahngesetes auch feine blonomische Lage nicht entgegenhalten. Wir fonnen, wir burfen nicht einer Landes= gegend bas moderne vielbedeutende Berkehrsmittel ber Gifenbahnen vorenthalten, weil mit der Gewährung die Ginnahmen einer andern Linie in Etwas leiben konnten. Das will ber Art. 17 gerade nicht.

Die Cibgenossenschaft hat mit lebhafter Theilnahme bem harten ötonomischen Kampse Freiburgs zugesehen, sie sah mit Achtung die fräftigen Anstrengungen dieses Mitstandes, die große Bürde ehrenvoll zu tragen, und wir freuen uns alle der nahen Aussicht dieses Standes, sich völlig zu erholen. Aber eine etwelche Besürchtung, daß diese Situation aus Grund dieser neuen Konzession nicht so rasch sich bessernt fönnte, enthebt uns nicht der Pslicht gegen andere Theile des Landes. Uebrigens theilen wir die in der bundesräthlichen Botschaft ausgesprochene Ansicht, daß die Besürchtungen Freiburg's nicht begründet sind. Wenn diese neue Linie, die doch nicht selbständig dasteht, nicht ausschließlich leitend wird für den Transport (mit Ausnahme des Lokalverkehrs) der Oronlinie auch Einiges entzieht, so führt sie dersselben und zwar in beiden Richtungen gegen Nord und Süd, auch

wieder Anderes zu und in Berbindung mit ber Gesammtentwickelung bes Eisenbahnwesens im Westen haben wir keine Sorge, daß die Situation ber Dronbahn sich im Ganzen verschlechtern könnte.

Ihre Rommission hat in einem fruhern Stadium zu handen bes Bundegrathes ben Bunfch ausgebrudt, bag in Diefer Sache eine Bermittlung versucht werden mochte. Sie muß bei bem jegigen Stand ber Sache hingegen leider die vom Bundesrathe ausgesprochene Meinung theilen, daß bievon nichts mehr zu hoffen ift. Die gemachten Bermittlungsvorschläge find ben anbern Barteien (Baabt und Bern) längst befannt; es ift aus ben Acten zu erfeben, bag biefelben von allen Seiten mit ber größten Bestimmtheit verworfen werben. Die bedeutenben Subventionen, beren Zusammenbringen in jedem folden Kall unendliche Muhe fostet, wurden überdieß mit jeder Modifitation hinfällig werden. Die Sache ift zu weit gediehen, bie Meinungen und Entschluffe ber Parteien fteben zu fest, als bag von einem folchen Schritte noch etwas au hoffen ware. Aus diesen Grunden sieht die Mehrheit der Rom= miffion auch hievon ab. Freiburg hat feine Gifenbahn bie Lange bes Rantons hindurch. Es ift ein die einzelnen Theile des Kantons verfohnender Act, daß auch den Intereffen Murtens fpate Gerechtigkeit werbe. Referent, ber in einem fruhern Stadium bas gute Recht ber Baabt und bes Bezirfes Murten verfocht, freut fich, daß bie Dinge sich so gestaltet haben, daß die Entwickelung des Gisenbahnwesens in der Schweiz fich fo machtig gehoben hat, daß nunmehr auch ben Intereffen bieser Theile bes Landes Gerechtigkeit und Befriedigung zu Theil zwerden kann.

Der Schluß ber Mehrheit geht auf Eintreten und Genehmigung ber bunbesräthlichen Antrage.

Bern, ben 12. Juli 1871.

Namens ber Mehrheit ber Kommiffion, Der Berichterstatter:

C. Rappeler.

Bu ben Beschluffesanträgen betreffend bie Baabtlanber= und Bernerkonzessionen, welche mit dieser Zwangskonzession in Berbindung stehen, bringt die Kommission nachfolgenden Abanderungsantrag zum Urt. 3 der bundesräthlichen Unträge:

"Vom Tage ber Genchmigung ber für die Fortführung ber Bahn "auf dem Gebiete des Kantons Freiburg zu ertheilenden Zwangskon= "zession an gerechnet, ist u. s. f." (Begründung hiefür mundlich).

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Eisenbahnkommission betreffend Zwangskonzession gegen den Kanton Freiburg in Sachen der Bronethalbahn. (Vom 12. Juli 1871.)

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1871

Année

Anno

Band 3

Volume

Volume

Heft 36

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 09.09.1871

Date

Data

Seite 259-268

Page Pagina

Ref. No 10 007 003

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.